OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750461/2/ER

Datum:

Linz, 28. September 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des Z S, N, ihm gemäß § 13a AVG eine Rechtsbelehrung zu erteilen, den

# B E S C H L U S S

I. Der Antrag, gemäß § 13a AVG eine Rechtsbelehrung zu erteilen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 20. September 2017 legte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land dem Landesverwaltungsgericht OÖ ein an das Landesverwaltungsgericht OÖ gerichtetes Schreiben des Z S (im Folgenden: Antragsteller) vor, in dem dieser einen Antrag auf Rechtsbelehrung gemäß § 13a AVG für einen beigelegten Entwurf eines Schreibens stellte. Er ersuchte ausdrücklich „um Rechtsbelehrung für folgendes Entwurf bevor ich das offiziell als Beschwerde einbringe“. Der Antragsteller brachte ferner seinen Willen zum Ausdruck, vom Landesverwaltungsgericht OÖ vor Abgabe einer Beschwerde prüfen zu lassen, ob er „diesen Text rechtmäßig zusammengefasst“ habe.

Diesem Antrag ist ein – ausdrücklich als solches bezeichneter – Textentwurf einer „Beschwerde gegen: Bescheid BHSESich-2017-3486887/101“ beigefügt.

I.2. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in das vorgelegte Schreiben. Da der Antrag zurückzuweisen ist, konnte eine mündliche Verhandlung entfallen (§ 24 Abs 2 VwGVG).

I.3. Für das Landesverwaltungsgericht OÖ steht aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts des Ansuchens des Antragstellers fest, dass dieses allein darauf gerichtet ist, vom Landesverwaltungsgericht OÖ die Durchsicht des beigefügten Schreibens samt Rechtsbelehrung gemäß § 13a AVG zu begehren.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht aufgrund des Schreibens des Antragstellers völlig widerspruchsfrei fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13a AVG hat die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, begehrte der Antragsteller in seinem Schreiben explizit vom Landesverwaltungsgericht OÖ ausschließlich die Durchsicht des beigelegten Textes – und zwar unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass dies geschehen solle, bevor er den (zu überprüfenden) Text als Beschwerde einbringt. Ausdrücklich ersuchte er um Rechtsbelehrung. Dem Antragsteller die Absicht zu unterstellen, mit diesem Antrag auf Rechtsbelehrung die Einbringung des (zu überprüfenden) Textes als Beschwerde unter Einem beabsichtigt zu haben, widerspräche dem eindeutigen

Wortlaut des Schreibens diametral. Zumal keine Beschwerde eingebracht wurde, ist im Folgenden allein der vorliegende Antrag auf Rechtsbelehrung zu beurteilen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17.6.1966, 0710/66, festgehalten hat, besteht kein Rechtsanspruch auf die Erledigung eines Ansuchens um Rechtsbelehrung. Abgesehen von dieser Rechtsprechung ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 13a AVG, dass die Pflicht zur Rechtsbelehrung nur jene Informationen umfasst, die erforderlich sind, um zu wissen, welche Verfahrenshandlungen im jeweiligen Fall und in der jeweiligen Verfahrenssituation in Betracht kommen. Sie umfassen jedoch keine inhaltlichen Anleitungen bzw Prüfungen von Texten vor Einbringen derselben. Dementsprechend geht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Manuduktionspflicht der Behörde nicht so weit geht, dass eine Partei zur inhaltlichen Ausgestaltung von Einwendungen angeleitet werden müsste (vgl jüngst: VwGH 29.1.2016, Ra 2015/06/0124).

III.3. Zumal der österreichischen Rechtsordnung weder ein Antragsrecht auf Rechtsbelehrung zu entnehmen ist, noch die Pflicht zur Rechtsbelehrung die vom Antragsteller begehrte inhaltliche Durchsicht des vorgefertigten Textes umfasst, war der Antrag auf Rechtsbelehrung gemäß § 13a AVG als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 13a AVG nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter